



1306



163  
In solchen Zeitumständen, wie die jetzigen sind, ziemt es dem friedlichen Bürger ganz vorzüglich, sich mit angestrongter Thätigkeit seinem Gewerbe zu widmen, und die ohnehin so oft nothwendigerweise unterbrochenen Arbeitsstunden nicht durch müßiges Zuschauen zu verbringen; am allerwenigsten aber wohl gar bey dieser Gelegenheit zu vergessen, daß gegen fremde Militairpersonen gebrauchte unbedachtsame Reden und aller guten Ordnung zuwiderlaufende Handlungen für einen ganzen Ort nicht selten von den allertraurigsten Folgen seyn können.

Der Obrigkeit aber liegt im Gegentheile unerläßlich ob, mit strengem Ernst dafür zu sorgen, daß die bürgerliche Ruhe und Ordnung von Niemandem muthwilligerweise durch unbesonnene Aeußerungen und widerrechtliche Handlungen gestört und das Wohl einer ganzen Commun dadurch gefährdet werde.

E. Hochedler Hochweiser Rath sieht sich daher aus gleicher Pflichtverbindlichkeit veranlasset, Obrigkeit wegen hierauf aufmerksam zu machen, und jeden Bürger und Einwohner allhier hiermit eben so wohlmeinend als ernstlich zu vermahren, sich bey der Ankunft fremden Militairs ohne Unterschied am hiesigen Orte alles Zusammenlaufens, so wie aller ungebührlichen Aeußerungen und strafbaren Handlungen, auch allem unbefugten Einmischens in etwa vorkommende Zwistigkeiten schlechterdings zu enthalten, auch der zu Aufrechthaltung guter Ordnung aufgestellten Bürgerwache und deren Patrouillen, so wie andern hierzu gebrauchten Polizypersonen, die erforderliche Achtung nicht zu versagen; widrigenfalls die Contravenienten, wenn sie der an sie zuerst ergangenen Vermahnung, sich auseinander und in ihre Wohnungen zu begeben, nicht Folge leisten, ohne Ansehen der Person zum Arrest gebracht, und, nach kurzem Verhör, mit Gefängniß, oder, nach Befinden, härter bestraft werden sollen.

Es haben sich auch sämtliche Bürger und Einwohner allhier alles Erkaufs von Gewehren, Waffen und andern Militair-Effekten von hier durchmarschirenden fremden Militairs gänzlich und bey namhafter Strafe zu enthalten.

E. E. Rath versiehet sich aber der genauesten Beachtung dieser ernstlichen Vermahnung um so gewisser, als sie lediglich das Wohl hiesiger Stadt bezwecken und frühere obrigkeitliche Verfügungen dieser Art stets den gehofften Erfolg gehabt haben.

Görlitz, am 25. Februar 1813.

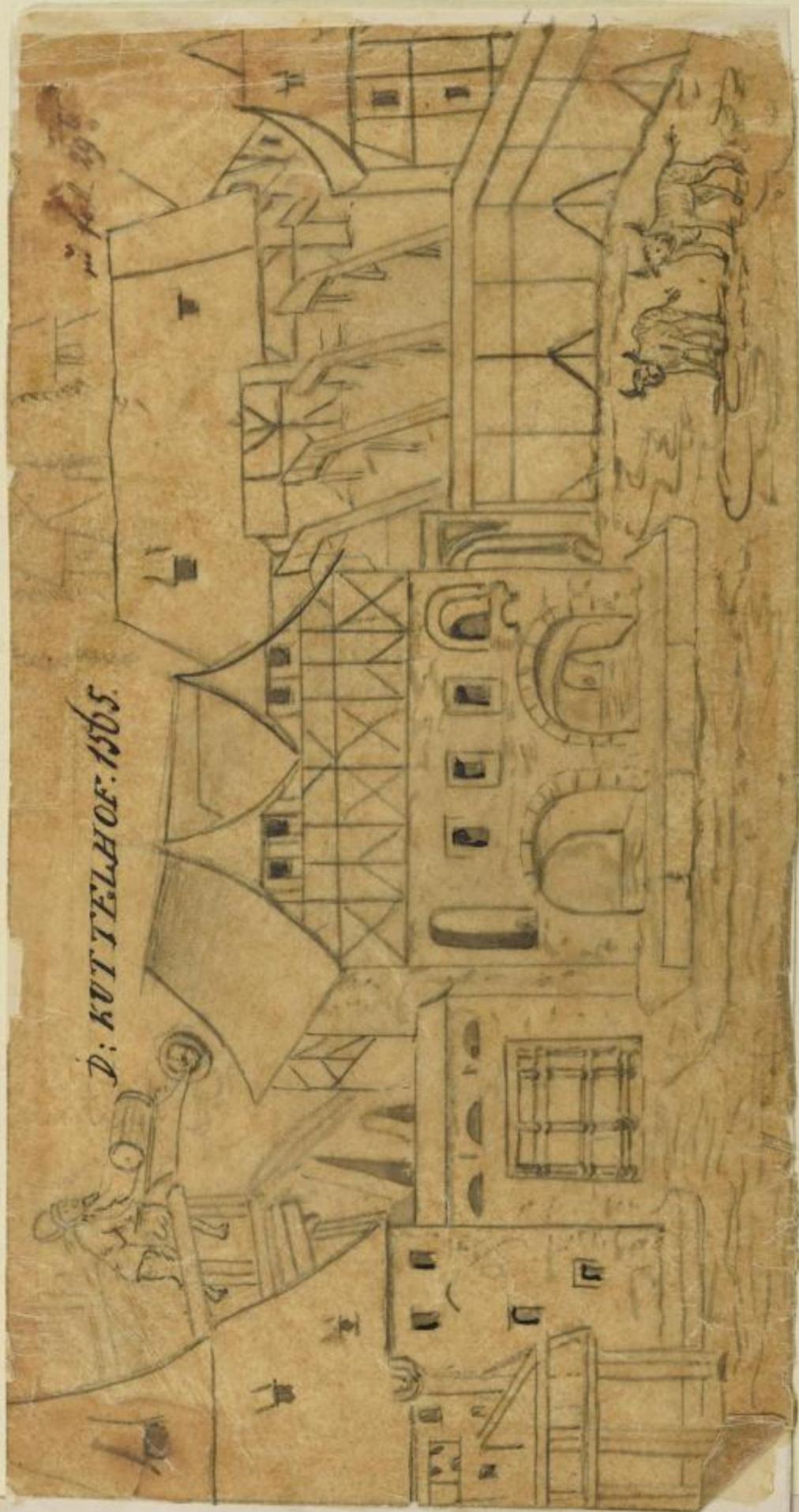
Der Rath allhier.



Alle  
heil ha  
einzelne  
che seit  
Milita  
Arbeits  
halb a  
hiermit  
vom S

D  
fom  
Kön  
und  
seyn  
ganz  
doch  
fran  
muß  
nicht  
einer  
bey  
getr  
die  
sey,  
gerh  
auch  
zu e  
woh  
dur

säm  
woh  
den  
auf



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7